

Gastwirt und Rechtsschutz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **9 (1900)**

Heft 30

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-522834>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Basel, den 28. Juli 1900.

* N° 30. *

Bâle, le 28 Juillet 1900.

Erscheint
• • • Samstags

Abonnement:

Für die Schweiz
3 Monate Fr. 2.—
6 Monate „ 3.—
12 Monate „ 5.—Für das Ausland:
3 Monate Fr. 3.—
6 Monate „ 4.50
12 Monate „ 7.50
Vereins-Mitglieder
erhalten das Blatt
gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1 spaltige
Millimeterzeile oder
deren Raum. — Bei
Wiederholungen
entsprechend Rabatt.
Vereins-Mitglieder
bezahlen 3 1/2 Cts.
netto per Milli-
meterzeile
oder deren
Raum.Paraissant
• • • le Samedi

Abonnements:

Pour la Suisse:
3 mois Fr. 2.—
6 mois „ 3.—
12 mois „ 5.—Pour l'Etranger:
3 mois Fr. 3.—
6 mois „ 4.50
12 mois „ 7.50
Les Sociétaires
reçoivent l'organe
gratuitement.

Annonces:

7 Cts. par millimètre-
ligne ou son espace.
Rabais en cas de ré-
pétition de la même
annonce.
Les Sociétaires
payent 3 1/2 Cts.
net par milli-
mètre-ligne
ou son
espace.Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins9. Jahrgang | 9^{me} AnnéeOrgane et Propriété de la
Société Suisse des Hôteliers

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Mitglieder-Aufnahmen.
Admissions.Mr. Léon Genoud, Hôtel de l'Atrache,
Fribourg 30

Zur gefl. Notiz.

Anfangs August werden wir die erste Hälfte des Beitrages der für die 3. Ausgabe des Fremdenführers „Die Hotels der Schweiz“ bestimmten Annoncen per Nachnahme erheben und ersuchen wir alsdann um gefl. Honorierung derselben. Wir fügen hier bei, dass vor Drucklegung des Buches jedem beteiligten Hotel ein Abdruck der Annonce behufs Prüfung und allfälliger Korrektur per Charge-Brief zugehen wird.

Für das Centralbureau,
Der Chef:
O. Amster-Aubert.

AVIS.

Dans les premiers jours d'août nous encaissons par mandat de remboursement la première moitié de la taxe des annonces destinées à paraître dans la 3^{me} édition du guide „Les Hôtels de la Suisse“. Nous prions les destinataires de bien vouloir les acquitter aussi promptement que possible.

Chaque hôtel recevra, avant de mettre le guide sous presse, par lettre recommandée, une épreuve de l'annonce pour vérification et correction éventuel.

Pour le Bureau central,
Le chef:
O. Amster-Aubert.

Oeffentliche Bitte!

Für den hülfsbedürftigen Kollegen sind ferner noch eingegangen: Von P. E. in Min. Fr. 20.—, total Fr. 760.—. Wir schliessen hiermit die Sammlung unter bester Verdankung an die Geber.

Die Redaktion.

Die „Schwarze Liste“.

(Eingesandt)

Dieses Thema ist schon so oft in die Diskussion gezogen und öffentlich besprochen worden, dass man es eigentlich als abgedroschen bezeichnen könnte. Da nun aber dasselbe in letzter Nummer der „Schweizer Hotel-Revue“ ziemlich eingehend besprochen und dieses Manchem (!) so gefährlich erscheinende „Gesetzmässigkeit“ fest bei den Ohren gefasst wurde, so glaube ich nicht versäumen zu müssen, auch Einiges in Erwähnung zu bringen. Ich bin einer derjenigen Angestellten, die mit aller Energie, aber nichtsdestoweniger mit erlaubten Waffen für das Wohl der Hotelangestellten eintreten, und wer mich kennt und meine Wirksamkeit genau verfolgt hat, der wird dieses ehrlicher Weise sofort zugeben müssen. Ich erkläre aber, dass ich in Sachen der „Schwarzen Liste“ ganz auf Seiten der Prinzipale stehe und das System der Veröffentlichung der Namen von Angestellten, die sich des Kontraktbruches oder dergleichen Vergehen schuldig machen, als ganz gerechtfertigt am Platze finde. Dass sich ein Schreiber im „Verband“ darüber beschwert, mag wohl seinen „Grund“ haben. Die Ausführungen in letzter Nr. der „Schweizer Hotel-Revue“ müssen aber doch jeden einermässigen vernünftigen Menschen zu der Einsicht bringen, dass dem Prinzipal, um nicht von den Launen oder schlechten Eigenschaften der Angestellten

ganz abhängig zu sein, doch auch Mittel in die Hand gegeben werden müssen, mit denen er sich gegen solche unwürdige Angestellten wehren kann.

Erst kürzlich habe ich persönlich einen solchen Fall erlebt, wo der Kellner Weil (Mitglied des sich oben beschwerenden Verbandes) von mir aus Wiesbaden engagiert wurde, aber niemals seine Stelle antrat und mir dadurch grosse Verlegenheiten brachte. Er erachtete es nicht, einmal der Mühe wert, auch nur ein Wort zu schreiben, damit ich mich um einen anderen hätte rechtzeitig umsehen können. Es ist ja schliesslich auch nicht ausgeschlossen, dass mitunter ein Angestellter durch Ungerechtigkeit des Prinzipals in diese Liste kommt, da der Prinzipal mehr Macht besitzt, den Angestellten blozzustellen, als umgekehrt. „Macht gilt vor Recht“ im heutigen Leben, diese traurige Erfahrung machen wir alle täglich und jeder muss sich eben zu helfen wissen.“

Was ist im grossen Ganzen so Gefährliches an dieser vielumschwirrten „Schwarzen Liste“? Wer nicht hinein will, der betrage sich danach. Derjenige Angestellte, der ungerechterweise in diese Liste kommt, dem steht doch der Weg zur Verteidigung offen, welchen ihm selbst die „Schweizer Hotel-Revue“ nicht sperren wird. Eine ähnliche, aber mehr mündliche „Schwarze Liste“, besteht ja auch unter den Angestellten. Man spricht sich doch genügend aus in Angestellten-Kreisen über dieses oder jenes Haus, über diesen oder jenen Prinzipal, sodass ein Arbeitgeber, der seine Angestellten schlecht und ungerecht behandelt, nur zu bekannt und bei den Angestellten verschrien ist. Oft geschieht auch dieses ganz ungerechterweise, wie es selbst mir passiert ist.

Nach Allem, was ich über diesen Gegenstand gehört, gelesen und selbst erfahren habe, kann ich es den Prinzipalen nicht verdenken, wenn sie sich gegen Elemente wehren, die in ungerechterweise ihre Interessen und die des Gewerbes schädigen. Und obwohl ich erkläre, stets ein Verteidiger der Rechte und des Wohles der Angestellten zu bleiben, so erkläre ich ebenfalls, dass die „Schwarze Liste“ des Schweizer Hotelier-Vereins den Angestellten nicht schadet, sondern eher dazu beiträgt, mehr Ordnung und Sitte unter ihnen zu schaffen! Der Wahrheit die Ehre!

Basel im Juli 1900.

Aug. Artalla.

* Anmerkung der Red. In diesem speziellen Falle gilt Macht nicht vor Recht, da jede Willkür ausgeschlossen; denn über jeden Vertragsbruch müssen die bezüglichen Belege deponiert werden, ehe und bevor eine Veröffentlichung stattfindet, wie auch hinsichtlich anderer Vergehen eine blosser Anzeige nicht genügt.

La „Liste noire“.

(Communiqué.)

Ce sujet a fourni si souvent déjà matière à discussion publique qu'il n'est pas besoin de le considérer comme rebattu et épuisé. Néanmoins, le dernier numéro de la *Revue Suisse des Hôtels* lui ayant consacré un article étendu dans lequel ce „monstre“ que bien des collègues (!) tiennent pour si dangereux, a été pris par les cornes, je ne crois pas pouvoir me dispenser d'apporter mon mot à la controverse. Je suis un de ces employés qui luttent de toute leur énergie, mais cependant toujours avec des armes loyales, pour le bien de leurs collègues, et tous ceux qui me connaissent et qui ont suivi mes efforts avec attention ne peuvent manquer d'en convenir. Or, je déclare qu'en matière de „Liste noire“, je suis absolument du côté des patrons, et que j'approuve, comme entièrement justifié, le système de la publication des noms de ceux qui se sont rendus coupables de rupture de

contrat ou d'une infraction analogue. Si le correspondant du *Verband* croit devoir se plaindre de ce système, c'est sans doute qu'il a des „raisons“ pour cela. Les explications parues dans le dernier numéro de la *Revue Suisse des Hôtels* me paraissent cependant propres à convaincre tout lecteur impartial de la nécessité d'armer le patron contre les agissements d'employés indigènes, s'il veut se soustraire à leurs caprices ou à leurs mauvaises intentions.

J'ai été personnellement témoin, tout récemment, d'un cas de ce genre, dans lequel le sommelier Weil (membre du „Verband“ dont émanent les plaintes mentionnées), engagé par moi à Wiesbaden, s'abstint de venir occuper son poste et me mit ainsi dans l'embarras le plus cruel, sans prendre même la peine de m'écrire un mot pour me mettre à même de pourvoir à temps la place vacante. Il n'est pas impossible, finalement, qu'un employé soit nommé dans cette liste par suite d'injustice du patron, celui-ci disposant, pour compromettre un employé, de moyens que l'autre ne possède pas. „La force prime le droit“ de nos jours plus que jamais, c'est une triste expérience que nous faisons journellement; à chacun de se tirer d'affaire comme il le pourra.“

Somme toute, cette „Liste noire“ tant attaquée est-elle donc si dangereuse? Pour ne pas y figurer, il n'y a qu'à se conduire en consciencieux. L'employé qui s'y voit inscrit à tort a toujours le droit de se défendre, et la *Revue Suisse des Hôtels* elle-même ne lui en ôtera pas les moyens. Une „Liste noire“ analogue, mais plutôt verbale, n'est-elle pas en usage parmi les employés eux-mêmes? Ils savent fort bien s'expliquer entre eux, me semble-t-il, sur telle ou telle maison, sur tel patron, de sorte que celui qui traite ses employés avec injustice et sans égards, n'est que trop vite connu et décrié par eux, à tort bien souvent, ainsi que j'en ai fait moi-même l'expérience.

Après tout ce que j'ai lu, entendu et vu sur ce sujet, je ne puis blâmer les patrons de se défendre contre des éléments qui compromettent leurs intérêts et ceux de la profession tout entière de la manière la plus injustifiée. Et tout en déclarant vouloir rester à tout jamais le défenseur des droits et du bien-être des employés, je n'en déclare pas moins hautement que la „Liste noire“ de la Société suisse des hôteliers, loin de nuire aux employés, contribue bien plutôt à maintenir dans leurs rangs l'ordre et la bonne tenue! La vérité avant tout!

Bâle, juillet 1900.

Aug. Artalla.

* Remarque de la Rédaction. Dans le cas spécial, la force ne prime nullement le droit, tout arbitraire étant exclu; car pour toute rupture de contrat, le dépôt de pièces à l'appui est de rigueur avant la publication, et une simple dénonciation ne suffit pas plus pour cette infraction que pour d'autres du même genre.

Gastwirt und Rechtsschutz.

Der rechtliche Boden, auf dem unser Wirtstand bei Betrieb seines Berufes in besten Treuen zu stehen glaubt, ist gar oft ein sehr bestrittener, schreibt der „Gastwirt“. Seit alten Zeiten gilt vorwiegend der Grundsatz: „Spiel- und Wirtschaftsschulden seien nicht klagbar.“ Es fällt uns nicht ein, vernünftigerweise dagegen ernstlich etwas einzuwenden. Bei der Proklamation dieses Prinzips konnten aber doch nur die eigentlichen Verbindlichkeiten in Betracht kommen, die aus der Verabreichung von Wein und Bier entstanden. Daraus erwuchs dem Wirt sogar ein gewisser Schutz, weil jener juristische Satz den Uns nicht einreissen liess, auch unter den besten Bekannten nicht, Wein und Bier im Wirtshause schuldig

zu bleiben. Das ist aber auch ganz in der Ordnung. Ein anderer Fall aber ist das Verhältnis zwischen Hotelier und Reisenden, die im Hotel ihre Mahlzeiten einnehmen, dort nächtigen. Kommt ein solcher Reisender an, so fragt der Wirt gewöhnlich nicht nach seiner Solvabilität. Ist der Gast, wie oft, ein Geschäftsreisender, so kennt ihn der Wirt in vielen Fällen von früher her. Der Reisende giebt wohl auch den Namen der Firma an, in deren Auftrag er reist und die nicht selten auch dem Hotelier bekannt ist. Mehr zu thun, ist dem Wirt nicht wohl möglich, wenn er innert den Grenzen der geschäftlichen Delikatesse bleiben will. Unter diesen Umständen nun ist es schon vorgekommen, dass ein solcher Reisender wegliebt, ohne die Rechnung in Ordnung zu stellen. Man muss allerdings zugeben, dass es von Seite des Reisenden ein leichtsinniges Gebahren ist, darüber einfach stillschweigend hinwegzugehen. Im Kreise seiner Kollegen wird dieser sich der That wohl schwerlich rühmen, denn dort würde er ohne allen Zweifel darüber herben Widerspruch erfahren. Die Geschäftsreisenden üben in dieser Hinsicht so eine Art stillschweigender und traditioneller Polizei aus, dass dem Verhältnis zu ihren „Herbergsvätern“, wie sie diese oft launisch nennen, sehr zur Ehre gereicht. Wir haben es daher in dem besprochenen Falle mit einem der glücklicherweise seltenen unreellen Elemente zu thun, die und dort etwa einmal auftauchen und ein Zeugnis dafür ablegen, dass es mit den Informationen über wahrhafte, persönliche Qualifikation zum Reisen immer noch nicht überall am besten bestellt ist. Der Fall, der uns diese Betrachtungen entlockt, ist kurz folgender:

Vom 18. bis 24. März logierte ein Reisender einer St. Galler Firma in einem Gasthause des St. Galler Rheintales. Der Reisende M. verschwand aber, mit Hinterlassung einer Uerte von Fr. 32. Da M. keine Anstalten traf, die Sache in Ordnung zu bringen, so wandte sich der Wirt an jene St. Galler Firma um Bezahlung, welche von ihr aber unter dem Hinweis verweigert wurde, M. reise seit 1. April nicht mehr für sie. Der Wirt klagte die Firma ein und nun ist die Motivierung recht interessant, mit welcher die Bezirksgerichtskommission St. Gallen die Klage abwies. Es heisst da:

In Betracht: 1. Der Beklagte hatte einen Geschäftsreisenden angestellt, welcher auf seiner Tour vom 18.—24. März l. J. beim Kläger R. logierte, sich dann dort entfernt haben soll, mit der Angabe, in einigen Tagen wieder zu kommen, aber nicht mehr erschienen sei. Er hinterliess Fr. 32 Wirtschaftsschuld, für die der Kläger den Beklagten befragen zu können glaubt auf Grund von Art. 62, 64, 426/9 O.-R. Kläger glaubt sich nun auf ein Zirkular des Beklagten stützen zu können, worin dieser die Entlassung des M. anzeigte; Beklagter habe in der Anstellung des Reisenden die nötige Vorsicht unterlassen, ebenso die nötige Ueberwachung. 2. Die Forderung des Klägers ist grundsätzlich abzulehnen, denn das übliche Kreditieren des Wirts während der Anwesenheit des Gastes begründet ein rein persönliches Verhältnis. Art. 62 u. ff. O.-R. handeln nicht vom Kreditieren resp. Nichtbezahlen der Schulden, sondern von strafbaren Handlungen oder quasi Delikten, die Art. 426 u. ff. dagegen von den dem, was den Gegenstand der Vollmacht des Prinzipales an den Angestellten gegenüber seinen Handelsverbindungen, Käufern und Verkäufern etc. ausmacht.

Wird zu Recht erkannt und gesprochen:

1. Die Klage ist abgewiesen.
2. Die Kosten (Fr. 12.65) sind dem Kläger anferlegt.

Aus diesem Urteil ist zu ersehen, auf welcher schwankenden Begriffs vielfach noch das Recht des Gastwirts besteht, wo man glauben muss, der Wortlaut von § 426 O.-R. spreche doch über allen Zweifel erhaben in diesem Falle un-

streitig für den Kläger R. Dieser Auffassung scheint auch Alinea 2 jenes Paragraphen unseres Obligationenrechtes zu entsprechen, wo die mangelnde Berechtigung zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung ausdrücklich hervorgehoben wird, falls eine spezielle Befugnis fehlt. Die übrigen „Rechtshandlungen“, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt, müssen also logischerweise doch in der Kompetenz des Reisenden liegen! Es soll aber Einer Geschäfte machen, ohne gegessen und geschlafen zu haben! Diese Dinge gehören aber gar sehr zu denjenigen Handlungen, „welche das Reisen mit sich bringt!“ Im engeren Sinne wird ja doch jeder Geschäftsreisende gemäss § 496 namens seines Hauses, für das er reist, Debitor des Wirtes vom Momente an, wo er ihm die Beine unter den Tisch streckt. Soviel in formeller Hinsicht.

Aber auch materiell gelangen wir zu den gleichen Konzeptionen, dass der Wirt für seine Forderung hätte geschützt werden müssen. Wer tatsächlich schon gereist ist, dem kam es schon vor, dass er auf eine Geldsendung warten musste, um die Reise fortzusetzen. Es verspricht dabei nichts zur Unterstützung unserer Ansicht, ob der betreffende M. und eventuell mit oder ohne Absicht (das ist uns aus dem Handel genau nicht ersichtlich) gegenüber seinem Prinzipal die Schuld bei R. verschwiegen. War letzteres der Fall, so war ja der Prinzipal wieder nicht im Schaden, denn nach der früheren Reiseabrechnung hatte der Reisende entweder weniger Spesen oder mehr Kassasaldo, beides in Höhe jener Fr. 32. Wir sind begierig, was der „Merkur“ zu diesem Urteil sagt, namentlich da, wie uns Herr R. (der Geschädigte) sagt, das St. Galler Wirtschaftsgesetz die Bestimmung enthält, dass ein Gasthaus, Hotel u. s. w. verpflichtet ist, Logisgäste anzunehmen. — Jetzt wird's in der That bald lustig, Wirt zu sein, wenn's nur nicht zu traurig wäre: Also aufnehmen muss der Wirt den Gast, aber wer will denn bezahlen?!!

UN DINER CHEZ LUCULLUS.

Le prince Léon Galitzine, vice-président du jury des vins à l'Exposition, a donné, chez Marguery, le dîner le plus extraordinairement fastueux qu'on ait jamais vu. On en jugera par le menu et la carte des vins.

Bisque d'écrevisses et exly frais à la russe

HORS-D'OEUVRE

Melon glacé, beurre, crevettes de Dieppe

Hareng frais de Hollande

RELEVÉ

Soles à la marchale

ENTRÉES

Noisettes d'agneau avec crème d'Argenteuil

Foies gras à la Rossini

Quenelles d'esturgeon à la Joinville

Sorbets au porto blanc

Granité grande fine champagne

ROTS

Canetons de Rouen flanqués d'ortolans en brochettes

Chaufron de paons en bellevue

LÉGUMES

Flageolets nouveaux au beurre

Pois à la française

Ecrevisses de la Meuse au vin de Saumur

ENTREMETS

Bombe Galitzine

Poires cressannes

DESSERTS.

VINS.

Oporto royal, retour de Russie, 1815

Xeres Garcia del Salto, 1754

Madère Pembroke, retour de Russie, 1805

J. Moët & Cie, Sillery sec, 1804

Moët & Chandon, cuvée 804-1884

Moët & Chandon, cuvée 36-1889

Haut-Brion 1874

Château-Lafitte, retour de Russie, Eliseiff, 1864

Montreuil-Lagnelle, 1865

Château-Yquem, retour de Russie, 1847

Johannisberg Cabinet, 1868

Musigny Vogüé, 1865
Haut-Brion (Magnum) Jeroboom, 1875
Vin mousseux du Couronnement (mousseux Galitzine) 1894
Muscat Livadia, des vignes de S. M. l'empereur de Russie, 1891

Cognac grande champagne, Bisquit-Dubouché, 1834.



(Mitteilungen für die kleine Chronik werden stets mit Dank entgegengenommen.)

Baden. Die Gesamtzahl der Kurgäste betrug am 24. Juli 5075.

Jura-Simplon-Bahn. Die Zahl der Passagiere stieg im Monat Juni auf 1,279,000 (1899: 2,279,330).

Gais. Herr Ad. Fischer, ci devant employé des Grand Hôtel National und Restaurant von Luzern hat das „Hotel Krone“ übernommen.

Thunersee-Bahn. Der Personenverkehr zeigt im Juni eine Reisendenzahl von 42,300 Personen (1899: 58,153).

Wengernalp-Bahn. Der Personenverkehr zeigt im Juni eine Reisendenzahl von 9700 Personen (1899: 9632 Personen).

Basel. Das Hotel „Europäischer Hof“ ist von den bisherigen Eigentümern, Herren Steiger & Schütz, an die Familie Tschanner in Bern käuflich übergegangen.

Glarus. Die Wirtschaft z. „Traube“ hat Herr B. Lorenz gekauft und bereits angetreten. Herr Nicola Janett betreibt jetzt die Wirtschaft zur „Linde“.

Arosa besitzt diese Saison auch ein Orchester, welches abwechselungsweise 3 mal täglich in 6 verschiedenen grösseren Hotels spielt. Anfangs August findet das übliche vom Kurverein arrangierte Wald-fest statt.

Handelsregister. Die Firma P. Hofmann, Hotel et Pension du Lac in Interlaken ändert dieselbe ab in P. Hofmann, Hotel et Pension du Lac und Ost-bahnhof. — Die Firma W. Müller, Hotel Belvédère in Interlaken, wird erweitert in: W. Müller-Michel, Hotel et Pension Belvédère & Chalet & Villa Belvédère in Interlaken.

Oberengadin. Am 10. Juli fand die erste Aufnahme der Fremdenfrequenz im Oberengadin statt; es logierten dort am erwähnten Tage 1757 Gäste, darunter 788 aus Deutschland, 343 aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika. In Tarasp und Scuol-Vulpera verzeichnete die Fremdenliste am 8. d. 1309 Personen.

Davos. Amtliche Fremdenstatistik. In Davos anwesende Kurgäste von 8. bis 14. Juli 1900: Deutsche 504, Engländer 210, Schweizer 248, Franzosen 57, Holländer 69, Belgier 24, Russen 46, Oesterreicher 15, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 45, Dänen, Schweden, Norweger 10, Amerikaner 43, Angehörige anderer Nationalitäten 18. Total 1289. Darunter waren 337 Passanten.

Nürnberg. Im Korridor eines Nürnberger Hotels fand dieser Tage ein Hotelgast ein Päckchen, enthaltend 20,000 M. in Schecks. Hochofener über den in Aussicht stehenden Funderlohn alarmierte er sofort das Hotelpersonal — es war 5 Uhr früh — und mit dessen Hilfe wurde als Eigentümer des wertvollen Objekts ein ebenfalls im Hause wohnender Amerikaner festgestellt. Die Enttäuschung des ehrlichen Finders war aber gross, als der Verlierer ihm als Funderlohn — den ganzen Fund abbot. Die Schecks waren nämlich durchwegs Duplikate und vollständig wertlos.

Die Ziffern der Ausstellungsbesucher in Paris gehen infolge der aussergewöhnlichen Hitze, die ununterbrochen seit mehr als 10 Tagen dort herrscht — das Thermometer geht nur in den ersten Morgenstunden unter 25° herab, hält sich dagegen den Tag über fortgesetzt auf 30–36° im Schatten — immer mehr herab. Während im Juni und Anfang Juli die Durchschnittsziffern der Wochentage 220,000 bis 240,000 betrugen, sind sie allmählich auf 175,000 gefallen. Natürlich gehen infolge dessen auch die Preise der Tickets rapid herab. Man erhält sie bereits zu 25, ja zu 20 Cts. Bis jetzt sind etwas über 15 Millionen in den Kassen abgeliefert worden, verbleiben also noch ca. 50 Millionen und letzten Donnerstag war die Hälfte der Ausstellungszeit um. Verdoppelt man nun auch für die zweite Hälfte die Zahl der Besucher, so kann der Gesamtverbrauch kaum 48 Millionen erreichen.

Von der Weltausstellung. In den „Attraktionen“ der Weltausstellung, in denen nahezu 45 Millionen Franken angelegt sind, beginnt es zu kriseln. Der „Matin“ berichtet über den Krach, der über mehrere dieser Spekulationen gekommen ist Vor 8 Tagen wurde das „Riesentheater Columbia“

gerichtlich geschlossen und jetzt hat „Paris im Jahre 1400“ seinen Konkurs angemeldet. Das erste Unternehmen hatte ein Kapital von 600,000 Fr., in 6000 Aktien zu 100 Fr., das letztere 850,000 Fr. Das wird wohl alles verloren sein. Anders Unternehmungen wird es ohne Zweifel nicht besser gehen. Der „Matin“ zählt eine ganze Reihe von Attraktionsgründungen mit ihrem Kapital auf, u. a. „Luftreisen“ (1 Million), „Andalusien zur Zeit der Mauren“ (650,000), „Sesselschacht“ (1 Million), „Lebendes Diorama“ (1 1/2 Millionen), „Fachoda“ (250,000), „Bergwerk“ (400,000), „Himmelsglobus“ (5 Millionen), „Grosses Rad“ (4 Mill.), „Vesuv in Paris“ (1 Mill.), „Hippodrom“ (3 Mill.), „Französisch-Indien“ (1 Mill.), „Müllerei“ (1 1/2 Mill.), „Tanz-Palast“ (750,000), „Kostüm-Palast“ (2 Mill.), „Schweizer Dorf“ (3 Mill.), „Panorama Marchand“ (500,000), „Madagaskar-Panorama“ (500,000), „Rampes mobiles“ (1,100,000), „Strasse von Kairo“ (1 1/2 Mill.), „Panorama der Weltreise“ (2 Mill.), „Wandelndes Trottoir“ (4 Mill.), „Venedig in Paris“ (950,000). Die geringe Aussicht auf Gewinn drückt sich im allgemeinen schon in dem niedrigen Stand der Aktien aus. Es ist manches Gute und Schöne darunter, aber die Masse drückt alle Einzelnen tot oder schädigt sie wenigstens schwer. An die Spitze geht wohl das Schweizerdorf, das auch finanziell bestehen dürfte.

Aus dem Bäderleben von ehemals. In einer Badeordnung für das württembergische Bad Boll bei Göttingen vom Jahre 1594 finden sich u. a. folgende Verbote: „Item, Welcher den Namen Gottes leichtfertig hienieden misbrauchen und leeren, auch ohne Ursach den Teufel nennen wirdt, der soll jedemals, so oft das geschicht, einen Batzen zur Straff im hirsunden verordnete Büchsen zu legen verurtheilt seyn.“ Wenn sich einer bey dem Teuffel soll verfluchen oder andere mit freventlichen Reden denselben ergeben und hinweisen thete, der soll ohne Nachlass, umb vier Batzen in die Büchsen zu erstatten gestrafft werden.“ — Besonders hohe Geldbussen werden den Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erhabener Personen: „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, so wohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff hienieden misbrauchen und leeren, auch unzüchtige Geberden und Erzeigungen gegen Erliehen Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Güldens, so oft das geschicht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Dittours in Religionen, wie auch anderer verdüssiger Gespräch, welche der Bade Chur und Badleuten zuwider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — „Welcher bezeichet unvolerweil im Bad ernden wirdt, der soll zur Straff einen halben Gülden geben und da er solcher Gestalt noch weiters, in einem oder mehr Punkten wider diese unsere Ordnung handeln und sich vergreifen thete, für eine solche Uebertretung besonders gestrafft werden.“ Insgesamt sollen sich alle und jede Badgäst, wer die auch seyn, sampt den ihrigen, alle ruhigen, stillen wesens und haltens gegen einander befeissen, damit je einer bei dem anderen bleiben, seiner Notturt und Ungehörigkeit ob aussehend, niemand ob dem andern Unruhe und Ungebühr mit fugen zu klagen Ursach hab.“ — „Ein jeder Badgast soll sich vor seinem hinweg ziehen mit dem Badmeister, Haus-schneider und Wirth der Zehrung und anders halben vergleichen und unklagbare Bezahlung thun.“

Staubfreie Eisenbahnen und Strassen. In den Vereinigten Staaten hat man vor einiger Zeit das Besprengen des Eisenbahnenoberbaues mit den schweren Petroleumrückständen eingewahrt und damit die günstigsten Erfahrungen gemacht. Insbesondere hat man festgestellt, wie die „Reform“ berichtet, dass das Öl überall, wo Sand und Kiesschotter zur Verwendung kommt, die Wirkung des Staubes vermindert. Ferner das Wachstum des Unkrauts verhindert hat. Das verwendete Öl ist ein schwer brennender, fast geruchloser Rückstand des rohen Petroleum. Die erste Besprengung erfordert etwa 200 Gallonen pro englische Meile. Um den Schotter staubfrei zu erhalten, genügen dann 500 bis 600 Gallonen pro englische Meile im Jahr. Die Besprengung geschieht durch besondere Züge, die mit einer Geschwindigkeit von 6 bis 7 km in der Stunde fahren. Vorn befindet sich ein flacher Wagen, mit einer quer zwischen den Schienen laufenden Röhre und einem schwingenden Rohre auf beiden Seiten, alle drei Röhren sind unten mit Schlitzen versehen. Der Zufuss erfolgt von einem Tankwagen aus. Bei geschwungenen Röhren kann der Bahnkörper bis zu 15 bis 20 Fuss Breite besprengt werden. Die Schienen selbst werden durch beiderseitig am Wagen angeordnete Schutzbleche gegen das Bespritzen mit Öl geschützt. Durch Besprengen des Schienenbelles mit Petroleum und Anwendung von Coaks statt Kohlenfeuerung in ihren Lokomotiven versucht die Boston und Maine Railroad ihren Passagieren einen ebenso sauberen Betrieb wie den der elektrischen Bahnen zu bieten. In Kalifornien werden auch die Fahrstrassen in allerjüngster Zeit durch Besprengen mit Rohöl mit Erfolg staubfrei gemacht. Hierbei zeigte sich, dass, wenn eine Strasse einen ebenen und festen Untergrund hat und eine etwa zwei Zoll dicke Staubschicht auf der Oberfläche trägt, ein vollständiger Erfolg erzielt wird, denn das Öl macht die Oberfläche der Strasse so glatt und rein, als

wenn sie asphaltiert wäre. Bei lehmigem Boden verschafft das Öl trotz eingefahrener Wagenpuren den harten Charakter und vermeidet einen frühen Verfall der Strasse durch Verhütung der Staubschichtbildung; das Öl soll das Wasser von den Eindringungen zurückhalten und dadurch einem Durchweichen des Bodens vorbeugen. Wenig Einfluss hat dagegen das Öl auf losen Sandboden. Von grosser Wichtigkeit ist die Verteilung des Oeles; es muss in heissen Zustände über eine warme und trockene Oberfläche zur Verteilung kommen. Das Öl muss in den Staub eingespritzt werden. Wenn das nicht geschieht, so sättigt das Öl nicht die Staubschicht, sondern bleibt in Lachen darauf liegen oder rinnt grösstenteils ab. Zur Einspritzung des Oeles wurde auch für Landstrassen eine Maschine konstruiert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass auf entsprechende Strassen die Behandlung mit Öl dieselben weich und elastisch gemacht hat, und das die Wagenräder darauf fahren, ohne die Strassenbahn zu schneiden oder zu verderben.



(Des communications pour cette rubrique seront toujours reçues avec reconnaissance.)

Vevy. L'ouverture à l'exploitation du chemin de fer funiculaire Vevy-Chardonne-Pâleir, a été autorisée pour le 23 juillet, sous quelques réserves. La fête d'inauguration aura lieu très prochainement.

Village Suisse. Nombre des entrées au Village Suisse, du 21 juillet: 65,000. La baisse de cette semaine coïncide avec celle de l'Exposition et est due entièrement aux fortes chaleurs qui ont sévi ces derniers temps.

Lausanne. Sont descendus dans les hôtels de premier et de second rangs de Lausanne, du 5 au 12 juillet: Suisse 263, Allemagne 259, France 332, Angleterre 174, Amérique 152, Russie 76, Autriche 24; Divers: Belgique, Pays-Bas, Espagne, Italie, Danemark, Turquie, Asie, Afrique, Grèce 105. — Total: 1285.

Chemin de fer. Le département des travaux publics soumet à l'enquête administrative deux demandes de concession, savoir:

1. de M. L. Fleish, ingénieur, à Territet, pour un chemin de fer à crémaillère de Montreux (gare J.-S.) à Gilon, ainsi que pour un tramway électrique reliant le débarcadère avec la gare J.-S. à Montreux;
2. de la Société électrique Vevy-Montreux, pour un chemin de fer à crémaillère de Montreux (gare J.-S.) à Gilon, par les Planches.



Scherzfrage. „Warum heissen die Engländer „Söhne Albions“?“

„Nun, weil sie im Sommer „all bi ons“ sind!“

Sinnspruch. Mein ganzes Leben über, sagt Pope, kannte ich keinen Menschen, der eines andern Unglück nicht mit wahrhaft christlicher Fassung ertragen hätte.

Enfant terrible. Doktor: „Gnädige Frau, Ihre Augen haben sich in letzter Zeit sehr verschlechtert. Sie machen gewiss zu feine Arbeit.“ — Der kleine Hans: „Ja, Mama schreibt immer so feine Wurstscheiben auf die Butterbrote, wenn Gesellschaft bei uns ist.“

Richtige Lösung. Lehrer: „Nehmen wir an, ein Prospektkutscher fahre acht Kilometer in der Stunde und gäbe einem andern Kutscher, der nur sechs zurücklegt, einen Kilometer Vorsprung. Wo treffen sich die beiden?“ — Der kleine Fritz: „Im Wirtschens!“

Kleiner Unterschied. Frau Stiller: „... O, mein Mann ist sehr solid! Der trinkt abends seine zwei Mass Bier und kommt regelmässig um zehn Uhr nach Hause!“ — Frau Triller: „Bei meinem ist's ganz umgekehrt: Der trinkt seine zehn Mass Bier und kommt regelmässig um zwei Uhr nach Hause!“

Enttäuschung. Passagier: Gibt's auf der nächsten Station ein gutes Glas Bier, Schaffner? — Schaffner: Echt Münchner, frisch vom Fass. — Passagier: Und das Essen? — Schaffner: Vorzüglich, kalt und warm. — Passagier: O, Sie machen mir den Mund ordentlich wässrig; wie lange hält der Zug? — Schaffner: Der Zug hält überhaupt nicht auf der nächsten Station.

Des Vertragsbruchs hat sich schuldig gemacht:

Marie Sieber, Servierlehrtöchter, v. Aetlingen.

Hiezu als Beilage: Offertenblatt der „Hôtel-Revue.“

Verantwortliche Redaktion: Otto Amsler-Aubert.

Seid, Samte und Plüsch

Telephon Nr. 2752

Glas-Buttermaschine (Fig. 1) zugleich der beste Schneeschläger, Chocladenquirl u. Schlagrahmmacher

Zahllose Anerkennungen. — Ueber 100,000 Stück im Gebrauch.

Milch-Transportkannen mit hermetischem Patent-Verschluss (Inhalt 1 2 3 5 10 15 20 bis 60 Liter)

Milch-Entrahmungsmaschinen (Fig. 2) zur kostenlosen Herstellung von frischem Rahm und Butter.

Milchkühler.

Man verlange meine illustr. Preis-Listen.

Telegraphen-Adresse: **Milchkanne Zürich**

Inhalt 1 2 3 4 Liter

Fr. 4. — 7. — 9.50 12.50

Spezialitäten für Hotels und Pensionen.

Viele Hunderte im Betriebe.

697

Günstige Gelegenheit für Hotels mit englischer u. amerik. Klientel.

Grosse Ausgabe des „Punch“ (LONDON)

25 Bände in Halbfranz geb. (1841-1891)

(Subskriptionspreis £ 20 = Fr. 500)

werden besonderer Verhältnisse wegen mit bedeutendem Rabatt losgeschlagen.

Anfragen befördert die Expedition dieses Blattes unter Chiffre H 737 R.

SAISON 1900

Bitte Preislisten und Mustercollektion zu verlangen.

Habana-Haus

Max Oettinger

St. Ludwig 1. E. & Basel.

A REMETTRE

Pour cause de santé on désire remettre un

HOTEL DE 1^{ER} ORDRE

situé dans une ville de la Riviera française.

70 chambres et salons, ascenseur, lumière électrique, calorifères, grand jardin, buanderie, etc. Le tout en parfait état. Bonne clientèle. Vue superbe sur la mer. Prix exceptionnel.

Facilités de paiement.

Adresser les offres à l'administration du journal sous chiffre H 698 R.